



Fortschreibung vom 17. Mai 2018



zum

**Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Nienbüttel vom 09.12.2008 / Fortschreibung vom 25.04.2013
(Amtlicher Gemeindeschlüssel: 01061076)**

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Nienbüttel liegt im Kreis Steinburg, nahe den Gemeinden Wacken und Schenefeld (ländliche Zentralorte), und ist ländlich strukturiert. Erreichbar ist die Gemeinde Nienbüttel über die L 130 sowie über Gemeindestraßen. Als Lärmquelle ist die Autobahn „A 23“ und die Landesstraße „L 130“ zu benennen.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Nienbüttel – Der Bürgermeister –
über
Amt Schenefeld – Der Amtsdirektor –
Mühlenstraße 2
25560 Schenefeld
Telefon: 04892 / 80 89 – 0
Telefax: 04892 / 80 89 – 44
E-Mail: info@amt-schenefeld.de

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47 a – f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten (Stand: 2017)

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	2	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	2	Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	0,645	0
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,139	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,040	0
Summe	0,824	0

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Nienbüttel sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2007, 2012 und 2017 keine relevanten Lärmbelastungen festzustellen.

2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Im Gebiet der Gemeinde Nienbüttel bestehen auf Grundlage der Lärmkartierung 2007 in folgenden Bereichen Lärmprobleme:

- A 23
- L 130

Verbesserungsbedürftige Situationen liegen in folgenden Bereichen vor:

- A 23
- L 130

Begründung:

- hohe Geschwindigkeiten

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Nienbüttel wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Beschreibung der Maßnahmen:

Von Seiten der Gemeinde sind keine lärmindernden Maßnahmen geplant.

Anregung der Gemeinde:

Es wird angeregt, den Zubringerbereich zur A 23 auf 70 km/h zu begrenzen und zwar für den Streckenabschnitt der L 130, der sich an den vorhandenen Tempo-70-Bereich in Richtung A 23 anschließt und in der unmittelbar vor bebauten Wohngrundstücken der Gemeinde verläuft.

Vorbehaltsklausel:

Die genannten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen wären nur zulässig, wenn hierfür die Anordnungsvoraussetzungen der Straßenverkehrsordnung und der Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007 erfüllt sind.

Ferner stehen sämtliche im Plan aufgeführten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass bei einer nach den einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften durchzuführenden Einzelfallprüfung deren „zwingendes Erfordernis“ (§ 45 Abs. 9 StVO) eindeutig festgestellt wurde.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Als ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden folgende Gebiete festgesetzt:

- der geschlossene Ortsbereich

In weiteren Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, werden diese Festlegungen einbezogen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Bei einer Nichtberücksichtigung ist dieses entsprechend zu begründen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen, Lärmauswirkungen und ruhigen Gebieten

Erläuterungen; Ziele und Maßnahmen formulieren!

siehe Erl. zu Ziff. 3.2

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

./.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Nienbüttel vom 30.09.2008.

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Nienbüttel vom 09.12.2008.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Die Thematik wurde im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nienbüttel am 30.09.2008 intensiv beraten und mit allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern diskutiert.

Die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.10.2008 um die Abgabe ihrer Stellungnahmen gebeten. Über die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung Nienbüttel am 09.12.2008 beraten und beschlossen.

4.4.1 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt der Aufstellung, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.4.2 Fortschreibung 2013 des Aktionsplans 2008

Anhand einer vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplanes der 1. Stufe gem. § 47 d BImSchG wurde festgestellt, dass eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung des Aktionsplanes ausreichend ist.

Im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Nienbüttel am 25.04.2013 wurde die Aktualisierung der Daten beraten und beschlossen sowie interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern Gelegenheit gegeben, sich zur Thematik zu äußern.

4.4.2 Fortschreibung 2018 des Aktionsplans 2008 / der Fortschreibung 2013

Anhand einer vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplanes der 2. Stufe gem. § 47 d BImSchG wurde festgestellt, dass eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung des Aktionsplanes ausreichend ist.

Im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Nienbüttel am 17.05.2018 wurde die Aktualisierung der Daten beraten und beschlossen sowie interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern Gelegenheit gegeben, sich zur Thematik zu äußern.

4.5 Kosten für die Aufstellung/Fortschreibung und Umsetzung des Aktionsplans

Aufgrund der Tatsache, dass von Seiten der Gemeinde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine lärmindernden Maßnahmen geplant sind bzw. umgesetzt werden sollen, fallen momentan lediglich Verwaltungskostenanteile sowie Porto etc. an, die hier wegen Geringfügigkeit nicht beziffert werden.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Entfällt

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de;
www.amt-schenefeld.de

Nienbüttel, 22. Mai 2018



Gemeinde Nienbüttel
Der Bürgermeister

(John)

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Anlage 1

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{NIGHT} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{2,3}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁴		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung	70	60	67	57	57	47	45	35
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
allgemeine Wohngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Gewerbegebiete								
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VRBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁴ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)